

Stadt Bad Rappenau
Niederschrift
über die öffentliche
Sitzung des Gemeinderates

am Donnerstag, den 28.01.2021 - Beginn 18:00 Uhr, Ende 18:49 Uhr
in Bad Rappenau, Kurhaus

Anwesend sind:

Vorsitzender

Sebastian Frei

Mitglieder

Uwe Basler

Volker Dörzbach

Ulrich Feldmeyer

Franz Fleck

Gabriela Gabel

Beate Gaugler

Anja Hetke

Jochen Hirschmann

Sonja Hoher

Bernd Hofmann

Sven Hofmann

Michael Jung

Ralf Kälberer

Ralf Kochendörfer

Anne Silke Köhler

Jan Kulka

Reinhard Künzel

Bertram Last

Dr. med. Christian Matulla

anwesend ab 18:15 Uhr, TOP 1ö

Robin Müller

Lothar Niemann

Alexandra Nunn-Seiwald

Gordan Pendelic

Wolfgang Rath

Manfred Rein

Timo Reinhardt

Jutta Ries-Müller

Klaus Ries-Müller

Harald Scholz

Dr. med. Lars Schubert

anwesend ab 18:15 Uhr, TOP 1ö

Anika Störner

Gundi Störner

Birgit Wacker

Martin Wacker

Rüdiger Winter

Presse

Falk-Stephane Dezort
Eva Goldfuß-Siedl
Elfie Hofmann

Schriftführer

Miriam Hartl

Verwaltung

Roland Deutschmann
Wolfgang Franke
Erich Haffelder
Rainer Hassert
Peter Kirchner
Tanja Schulz
Alexander Speer

Gäste

Marcel Mayer

Nach Eröffnung der Verhandlung stellt der Vorsitzende fest, dass

1. zu der Verhandlung durch Ladung vom 19.01.2021 ordnungsgemäß eingeladen worden ist;
2. das Gremium beschlussfähig ist, weil mindestens 33 Mitglieder anwesend sind.

Hierauf wird in die Beratung eingetreten und Folgendes beschlossen:

Als Protokollpersonen werden die Stadträte Jutta Ries-Müller und Gabriela Gabel benannt.

Sitzung des Gemeinderates

- öffentlich -

Folgende

Tagesordnung:

wurde abgehandelt:

1. Mitteilungen und Verschiedenes
 - 1.1. Annahme von Spenden
 - 1.2. Gebäude Grundschule Bonfeld Biberacherstr. 6
An-, Umbau- und Modernisierungsmaßnahme
der Grundschule Bonfeld
Anpassung des Deckungsvorschlages für die
Überplanmäßige Mittelbereitstellung i.H.v. 160.000 €
 - 1.3. Mitteilung über die Auftragsvergaben von Maßnahmen
mit Beauftragung durch Herrn OB Frei
 - 1.4. Sachstand Baumaßnahme Bahnhof Babstadt
 - 1.5. Neckarstraße in Heinsheim
hier: Sachstandsanfrage bezüglich der Instandsetzung
der Schlossmauer
 - 1.6. Winterräumdienst in Obergimpfern
 - 1.7. Friedhofsmauer Treschklingen
 - 1.8. Sporthalle Treschklingen
hier: Beheizung der Halle
 - 1.9. Lichtverschmutzung
 - 1.10. Ausschreibung der Stelle "Klimaschutzmanager"
2. Anfragen der Bürger
 - 2.1. RappSoDie Bad Rappenu
hier: Bauliche Schäden
 - 2.2. Sachstandsanfrage zum Meistgebotsverfahren im
Baugebiet "Kandel"
 - 2.3. Salinenstraße Bad Rappenu
hier: Schlechter Zustand der Straße und der Gehwege

- 2.4. Geplantes Wohnbaugebiet in Zimmerhof
hier: Erhöhtes Verkehrsaufkommen
- 2.5. Radschutzstreifen Heinsheimer Straße
3. Bekanntgabe von Beschlüssen aus nicht öffentlichen
Sitzungen des Gemeinderates und der beschließenden
Ausschüsse
4. Neufassung der Feuerwehrsatzung 005/2021
5. Bauplatzvergaberichtlinien für das Wohnbaugebiet
„Kobach II Teil 2“ in Grombach 002/2021
6. Offenlagebeschluss der 1. Änderung des
Flächennutzungsplanes 2013/2014 004/2021

1.) Mitteilungen und Verschiedenes

Verteiler:
20.1.1 E

1.1.) Annahme von Spenden

Rechnungsamtsleiterin Schulz verweist auf § 78 Abs. 4 der GemO bezüglich der Annahmen von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen. Seit der letzten Gemeinderatssitzung sind der Stadt Bad Rappenau Spenden zugegangen, sie bittet den Gemeinderat darum, die Zustimmung der Annahme der genannten Spenden zu erteilen. Eine detaillierte Spendenliste ist den Beilagen zu diesem Protokoll beigefügt und insofern Bestandteil der Niederschrift. Sie führt fort, dass über die Spenden in zwei Blöcken abgestimmt werden soll, da Stadtrat Niemann bei einer Spende befangen ist.

Ohne weitere Aussprache ergeht daraufhin folgender

Beschluss:

1. Der Gemeinderat stimmt der Annahme der folgenden Spenden zu:

Name des Spenders	Betrag	Eingangsdatum	Verwendungszweck
Privatperson	220,00 €	11.12.2020	Kita Fürfeld Jubiläumsfeier
Privatpersonen	600,00 €	03.12.2020	Flüchtlingshilfe
örtliche Apotheke	1.231,67 €	25.01.2021	Sachspende von Desinfektionsmittel und FFP2-Masken an KiTa Babstadt (350,80 €) KiTa Fürfeld (350,80 €) KiTa Zimmerhof (530,047 €)

Einstimmig.

2. Der Gemeinderat stimmt der Annahme der folgenden Spende zu:

Name des Spenders	Betrag	Eingangsdatum	Verwendungszweck
örtliches Unternehmen	350,00 €	15.01.2021	Jugendfeuerwehr Babstadt

Bei dieser Spende ist Stadtrat Niemann nach § 18 Gemeindeordnung befangen. Er hat nicht an der Beratung und Beschlussfassung mitgewirkt.

Ja-Stimmen: 33
Befangen: 1

Verteiler:
20.1.1 E
10.1.3 K
40.1.1 E

**1.2.) Gebäude Grundschule Bonfeld Biberacherstr. 6
An-, Umbau-und Modernisierungsmaßnahme
der Grundschule Bonfeld
Anpassung des Deckungsvorschlages für die
Überplanmäßige Mittelbereitstellung i.H.v. 160.000 €**

Hochbauamtsleiter Speer teilt mit, dass der Gemeinderat am 24.09.2020 (Vorlagen-Nr. 083/2020) überplanmäßige Ausgaben in Höhe von 160.000 € für die Mehrkosten und zusätzlichen Leistungen für die Grundschule Bonfeld zugestimmt hat (Finanzhaushalt, THH 2, Produkt 21.10.0100, Maßnahmen 0210).

Für diese „Überplanmäßige Mittelbereitstellung“ wurde in der Gemeinderatssitzung vom 24.09.2020 folgender Deckungsvorschlag beschlossen:

1. Es wurden die Restmittel aus der Erweiterung des KIGA Zimmerhof in Höhe von 20.713,34 € (Finanzhaushalt, THH 2, Produkt 36.50.0101, Maßnahme 0910) herangezogen, dieser Deckungsvorschlag bleibt unverändert.
2. Als weiteren Deckungsvorschlag wurden Haushaltsmittel in Höhe von 139.286,66 € aus dem Budget Ergebnishaushalt (THH 5 HBA Produkt 11.24.0200, Gebäudeunterhaltung) verwendet.

Zum damaligen Zeitpunkt war dies die richtige Entscheidung. Allerdings sind zu den in 2020 geplanten Unterhaltungsmaßnahmen weitere nicht geplante Maßnahmen hinzugekommen, wie z.B. Instandsetzung Sportecke, Trennwand Kurhaus oder Sanierung von Klassenräumen. Mit dem Ergebnis, dass das Gebäudeunterhaltungsbudget nicht mehr ausreicht. Daher sollte der beschlossene Deckungsvorschlag aus der „Gebäudeunterhaltung“ zurückgenommen werden und durch den Deckungsvorschlag „Brandschutzmaßnahme Grundschule Bad Rappenau“, die in 2020 nicht durchgeführt wurde, ersetzt werden (Finanzhaushalt, THH 2, Produkt 21.10.0100, Maßnahme 0011). Die „Brandschutzmaßnahme Grundschule Bad Rappenau“ ist im Haushalt 2021 mit 245.000 € neu eingeplant.

Eine Aussprache hierüber findet nicht statt. Daraufhin ergeht folgender

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Änderung des Deckungsvorschlages in Höhe von 139.286,66 € vom Budget Ergebnishaushalt, THH 5 HBA, Produkt 11.24.0200, Gebäudeunterhaltung, in Finanzhaushalt, THH 2, Produkt 21.10.0100, Maßnahme 0011, zu.

Einstimmig.

Verteiler:
10.1.1 K
14.1 K
20.1.1 K
40.1.1 K

1.3.) Mitteilung über die Auftragsvergaben von Maßnahmen mit Beauftragung durch Herrn OB Frei

Der Vorsitzende teilt mit, dass nach der Hauptsatzung der Stadt Bad Rappenau der Oberbürgermeister über die Vergabe von Bauleistungen nach VOB sowie für Vergabe von Lieferungen und Leistungen nach VOL / VOF bis zu einem Betrag von 500.000,00 € zuständig ist. Der Gemeinderat wird in regelmäßigen Abständen über die getätigten Vergaben informiert.

Die Schriftführerin informiert das Gremium über folgende getätigte Vergaben mit Beauftragung durch Herrn Oberbürgermeister Frei mit Auftragssummen zwischen 50.000 € und 500.000 €:

Maßnahme	Ort	Kostenberechnung, bepreistes LV	Auftrag			
			Firma	Summe	Diff. %	Datum
Corona Sofortausstattungsprogramm Schulen (183 iPads)	Grundschulen und ASS	66.135,83 €	Bechtle GmbH & Co. KG	66.135,83 €	0%	14.08.20
Corona Sofortausstattungsprogramm Schulen (149 Notebooks)	Verbundschule	70.217,00 €	Zehnbauer IT GmbH	70.216,25 €	0%	14.09.20
Druck- und Kopierlösung LOS 1 *	städt. Netzwerk	104.660,50 €	Lüttich GmbH	143.026,20 €	36%	14.09.20
Druck- und Kopierlösung LOS 2 *	Institutionen außerhalb des Netzwerks und Schulen	89.921,00 €	Lüttich GmbH	110.655,42 €	23%	14.09.20
Grundschule: Landschaftsbauarbeiten	Bonfeld	348.122,50 €	AZ Bau Bad Rappenau	298.247,30 €	-14,3%	03.08.20
Parkplatz am Sportplatz	Bad Rappenau	66.000,00 €	Reimold Gemmingen	51.437,45 €	-22,1%	30.10.20
VDE-Prüfung bei Einrichtungen der Stadt	Bad Rappenau	114.000,00 €	Elexx Bensheim	107.482,73 €	-5,7%	27.11.20
Digitalpakt iPads	Schulen Bad Rappenau	88.155,20 €	Theile Computer Systeme	84.574,08 €	-4,1%	23.11.2020
Digitalpakt iPads	Schulen Bad Rappenau	192.989,44 €	Gesellschaft für digitale Bildung	185.364,63 €	-4,0%	27.01.2021

* nur der Preis der vereinbarten Abnahme s/w Seiten. Farbseiten werden nach Verbrauch abgerechnet (es gibt keine Mindestabnahme).

Beschluss:

Kenntnisnahme.

Verteiler:
40.2.1 K

1.4.) Sachstand Baumaßnahme Bahnhof Babstadt

Stadträtin Gundi Störner erkundigt sich nach dem aktuellen Sachstand bezüglich der Umbaumaßnahme des Bahnhofgebäudes in Babstadt.

Der Vorsitzende teilt hierzu mit, dass von der Bauherrin noch gewisse Vorarbeiten abzuleis-

ten sind, sich aber das Bauvorhaben insgesamt auf einem guten Weg befindet.

Verteiler:
50.1.1 E

1.5.) Neckarstraße in Heinsheim
hier: Sachstands-anfrage bezüglich der Instandsetzung der Schlossmauer

Stadträtin Gundi Störner bittet um Sachstandsmittteilung bezüglich der Schlossmauerinstandsetzung in Heinsheim.

Tiefbauamtsleiter Haffelder teilt hierzu mit, dass Ende des letzten Jahres die erforderliche Genehmigung der Denkmalschutzbehörde bei der Stadtverwaltung einging. Das Landratsamt Heilbronn prüft derzeit, ob Eidechsen oder andere Kleinstlebewesen vorhanden sind. Je nach Untersuchungsergebnis müssen eventuell weitere Maßnahmen ergriffen werden. Sobald alle Überprüfungen abgeschlossen sind, kann das Ingenieurbüro die Maßnahmen ausschreiben. Die Umsetzung ist für 2021 vorgesehen.

Verteiler:
30.1.1 E
50.1.1 E

1.6.) Winterräumdienst in Obergimpfern

Stadträtin Köhler teilt mit, dass sie von Bürgern in Obergimpfern bezüglich des Winterräumdienst und der Streu- und Räumpflichtsatzung angesprochen wurde. Sie bittet die Verwaltung daher zu prüfen, ob eine Änderung hinsichtlich der Räumung mit einer Breite von 2 Metern von Flächen am Rande der Fahrbahn, falls kein Gehweg auf keiner Straßenseite vorhanden ist, möglich ist. Ebenso bittet sie die Verwaltung die Kosten zu eruieren, wenn diese Fläche durch den Bauhof geräumt werden würden.

Der Vorsitzende sagt eine Überprüfung zu.

Verteiler:
50.1.1 K

1.7.) Friedhofsmauer Treschklingen

Stadtrat Dörzbach merkt an, dass die Friedhofsmauer in Treschklingen nach Fertigstellung der Renovierungsarbeiten sehr gut aussieht, auch der Weg wurde schön hergerichtet.

Verteiler:
40.5.1 E

1.8.) Sporthalle Treschklingen hier: Beheizung der Halle

Stadtrat Dörzbach moniert, dass die Treschklinger Sporthalle beheizt wird, obwohl kein Training o.ä. momentan aufgrund des Lockdowns stattfinden darf.

Der Vorsitzende sagt eine Überprüfung durch das Hochbauamt zu.

Verteiler:
40.1.1 E
50.1.1 E

1.9.) Lichtverschmutzung

Für die ÖDP-Fraktion stellt Stadtrat Klaus Ries-Müller folgende Anfrage:

„Unter dem Titel „Die Nacht wird immer mehr zum Tag“ hatte sich die Kraichgau Stimme am Dienstag, 26.1.2021 mit dem Thema Lichtverschmutzung beschäftigt. Ein Thema, das bisher noch vielfach unterschätzt wird. Künstliches Licht schädigt nicht nur Insekten, sondern auch Fledermäuse, Vögel und nachtaktive Säugetiere.

Dazu 2 Anregungen für Bad Rappenau:

- **Neues Naturschutzgesetz:** Am 22. Juli 2020 hat der baden-württembergische Landtag ein neues Naturschutzgesetz beschlossen, das auf das Volksbegehren „Rettet die Bienen“ zurückgeht. Darin ist aufgeführt, dass öffentliche Fassaden im Herbst/Winter (Oktober bis März) nur noch von 6 bis 22 Uhr angestrahlt werden dürfen. Im Frühjahr/Sommer (April bis September) ist eine Beleuchtung verboten. Uns von der ÖDP würde nun interessieren, wie dies in Bad Rappenau umgesetzt wird?

- **Neue Straßenleuchten schalten sich auf Abruf an**

Die Stadt Neckarsulm setzt auf öffentlichen Straßen LED-Leuchten mit intelligenter Lichtsteuerung ein. Die Lampe schaltet auf volle Lichtstärke, sobald sich ein Fußgänger nähert. Im Stand-by-Modus wird die Lichtstärke ca. halbiert. Anwohner werden dadurch weniger beeinträchtigt. Zusätzlich wird 50% der Energie eingespart. Diese Beleuchtung eignet sich besonders für Nebenstrecken, Anwohnerstraßen oder Parkanlagen. Wir bitten diese Technik bei Neubaugebieten oder bei der Erneuerung von Lampen z. B. in den Parkanlagen zu berücksichtigen.“

Verteiler:
10.1.1 E
10.2.1 E

1.10.) Ausschreibung der Stelle "Klimaschutzmanager"

Für die ÖDP-Fraktion stellt Stadtrat Klaus Ries-Müller folgende Anfrage:

„Vor einem Jahr wurde vom Gemeinderat die Stelle eines Klimaschutzmanagers beschlossen. Die Stelle wird knapp zur Hälfte vom Bund gefördert. Erst nach einer Förderzusage kann die Stelle ausgeschrieben werden.

Auf Nachfrage mussten wir kürzlich erfahren, dass dieser Zuschuss-Antrag nun - nach einem Jahr - immer noch nicht abgegeben wurde. Nun hat Corona die Verwaltung sicher mehr in Anspruch genommen, aber das Rathaus war nicht ein Jahr geschlossen oder in Kurzarbeit. Ich bin hier persönlich enttäuscht, dass hier ein Antrag des Gemeinderates einfach ein Jahr in der Schublade eingestaubt ist. Wir empfehlen hier bei Gemeinden nachzufragen, die schon entsprechende Förderanträge gestellt haben, zum Beispiel in Leingarten. Bürgermeister Ralf Streinbrenner ist sicher bereit, hier zu unterstützen. Weiterhin bitten wir um eine schriftliche Antwort, wann nun endlich ein Förderantrag erfolgen wird.“

Der Vorsitzende teilt hierauf mit, dass das Hauptamt aufgrund von Corona massiv gefordert war und immer noch ist. Aufgrund des Ausnahmezustandes konnte der Antrag leider nicht weiterverfolgt werden. Die Verwaltung ist aber gewillt den Förderantrag beim Bund schnellstmöglich stellen, damit nach Zusage die Stelle zeitnah ausgeschrieben werden kann.

2.) Anfragen der Bürger

Im öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung waren 7 Bürgerinnen und Bürger anwesend.

Verteiler:
40.1.1 K

2.1.) RappSoDie Bad Rappenau hier: Bauliche Schäden

Ein Bürger fragt nach, ob das Hallenbad „RappSoDie“ aufgrund der baulichen Mängel im nächsten Winter geschlossen werden muss.

Der Vorsitzende teilt hierzu mit, dass Stand heute das Hallenbad nicht geschlossen werden muss, obwohl tatsächlich Sanierungsbedarf besteht. Eine pandemiebedingte Schließung im Winter kann aber nicht ausgeschlossen werden.

Der Bürger fragt daraufhin nach, ob ein Neubau des Hallenbades vorgesehen ist.

Der Vorsitzende antwortet, dass eine umfangreiche Sanierung durchgeführt werden muss. Die Gestaltung etc. ist jedoch noch nicht abschließend geklärt.

Verteiler:
20.1.1 K

2.2.) Sachstandsanfrage zum Meistgebotsverfahren im Baugebiet "Kandel"

Ein Bürger erkundigt sich nach dem Meistgebotsverfahren der Wohnbauplätze im Baugebiet „Kandel“ in Bad Rappenau.

Herr Hassert teilt mit, dass die Bewerbungsfrist für die Wohnbauplätze sowie für die Mehrfamilienhausbauplätze am 15.02.2021 beginnt und am 15.03.2021 endet.

Der Vorsitzende merkt an, dass zum Meistgebotsverfahren keine weiteren Auskünfte erteilt werden können, da dieser Sachverhalt heute noch im nichtöffentlichen Teil der Gemeinderats-sitzung behandelt wird.

Verteiler:
50.1.1 E

2.3.) Salinenstraße Bad Rappenau hier: Schlechter Zustand der Straße und der Gehwege

Ein Bürger moniert die schlechten Zustände der Parkplätze und der Gehwege entlang der Salinenstraße und fragt nach, ob dieses Frühjahr etwas dagegen gemacht wird.

Der Vorsitzende teilt hierzu mit, dass die Verwaltung interessiert und gewillt ist, noch in diesem Jahr Instandsetzungsmaßnahmen an der Salinenstraße durchzuführen. Der Maßnahmenbeschluss muss jedoch noch vom Gemeinderat herbeigeführt werden.

Verteiler:
40.3.1 K
30.1.1 K

2.4.) Geplantes Wohnbaugebiet in Zimmerhof hier: Erhöhtes Verkehrsaufkommen

Ein Bürger fragt nach, ob das geplante Wohngebiet in Zimmerhof schon im Lärmaktionsplan berücksichtigt wurde oder ob die Werte nach Fertigstellung neu eruiert werden. Es wird nämlich befürchtet, dass durch das neue Wohngebiet der Verkehr, insbesondere in der Heinsheimer Straße, zunimmt.

Der Vorsitzende teilt hierzu mit, dass das Verkehrsaufkommen erst dann berücksichtigt werden kann, wenn das Wohngebiet in Zimmerhof tatsächlich besteht. Ebenso berücksichtigt werden muss dann auch der neue Supermarkt in Zimmerhof, da man sich von diesem u.a. eine verkehrliche Entlastung der Heinsheimer Straße erhofft.

Verteiler:
30.1.1 E

2.5.) Radschutzstreifen Heinsheimer Straße

Ein Bürger bittet den Radschutzstreifen entlang der Heinsheimer Straße dauerhaft einzurichten. Die Radschutzstreifen wird von den Radfahrern als auch von den Autofahrern als sehr positiv empfunden. Ebenso wäre eine Verlängerung bis zur Johann-Strauß-Straße wünschenswert.

Der Vorsitzende sichert eine Überprüfung zu.

Verteiler:
-/-

3.) Bekanntgabe von Beschlüssen aus nicht öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates und der beschließenden Ausschüsse

Die Schriftführerin gibt in Kurzform die nachfolgenden Beschlüsse aus den nicht öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates und der beschließenden Ausschüsse bekannt:

- Gemeinderatssitzung am 17.12.2021
- Gemeinderatssitzung am 14.01.2021
- FVA-Sitzung am 18.01.2021
- TA-Sitzung am 26.01.2021

Die Zusammenstellung der nicht öffentlichen Beschlüsse ist den Beilagen zu diesem Protokoll beigelegt. Eine Aussprache hierüber findet nicht statt.

Verteiler:
30.1.1 E
10.2.1 E

4.) Neufassung der Feuerwehrsatzung

Zu diesem TOP ging den Mitgliedern des Gemeinderates die Vorlage 005/2021 zu. Bezüglich des Sachverhalts wird auf diese Vorlage verwiesen, die Bestandteil des Protokolls ist.

Der Vorsitzende schildert den Sachverhalt anhand der Vorlage und teilt hierzu mit, dass insbesondere vor dem Hintergrund der geänderten Bedürfnisse der Feuerwehr z.B. Briefwahl etc. die Satzung angepasst werden sollte. Die ausgearbeitete Feuerwehrsatzung entspricht der Mustersatzung des Gemeindetages. Bei der Neugestaltung wurden auch gleich die Änderungsbedarfe, die sich aus der Fusion der Feuerwache Süd ergeben haben, berücksichtigt. Ebenso erfolgte eine Überarbeitung aufgrund des Wegfalles der Musikzüge.

Eine Aussprache hierüber findet nicht statt. Daraufhin ergeht folgender

Beschluss:

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3, § 7 Abs. 1 Satz 1, § 8 Abs. 2 Satz 2, § 10 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1, § 18 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 des Feuerwehrgesetzes (FwG) beschließt der Gemeinderat die u.s. Satzung. Ebenso beauftragt der Gemeinderat den Oberbürgermeister mit der Ausfertigung und öffentlichen Bekanntmachung.

SATZUNG **der Freiwilligen Feuerwehr Bad Rappenau** **(Feuerwehrsatzung)**

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

§ 1 Name und Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Freiwillige Feuerwehr Bad Rappenau in dieser Satzung Feuerwehr genannt, ist eine gemeinnützige, der Nächstenhilfe dienende Einrichtung der Gemeinde Bad Rappenau ohne eigene Rechtspersönlichkeit.

(2) Die Freiwillige Feuerwehr Bad Rappenau besteht als Gemeindefeuerwehr aus

1. den Einsatzabteilungen:

- I) Bad Rappenau
- II) Babstadt
- V) Grombach
- VI) Heinsheim
- VII) Obergimpern
- IX) Wollenberg
- X) Süd

2. der Altersmannschaft, bestehend aus den Altersabteilungen:

- I) Bad Rappenau
- II) Babstadt
- V) Grombach
- VI) Heinsheim
- VII) Obergimpern
- IX) Wollenberg
- X) Süd

3. der Jugendfeuerwehr, bestehend aus den Jugendgruppen:

- I) Bad Rappenau
- II) Babstadt
- V) Grombach
- VI) Heinsheim
- VII) Obergimpern
- IX) Wollenberg
- X) Süd

§ 2 Aufgaben

(1) Die Feuerwehr hat

1. bei Schadenfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen und
2. zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten.

Ein öffentlicher Notstand ist ein durch ein Naturereignis, einen Unglücksfall oder dergleichen verursachtes Ereignis, das zu einer gegenwärtigen oder unmittelbar bevorstehenden Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen und Tieren oder für andere wesentliche Rechtsgüter führt, von dem die Allgemeinheit, also eine unbestimmte und nicht bestimmbare Anzahl von Personen, unmittelbar betroffen ist und bei dem der Eintritt der Gefahr oder des Schadens nur durch außergewöhnliche Sofortmaßnahmen beseitigt oder verhindert werden kann.

(2) Der Oberbürgermeister kann die Feuerwehr beauftragen (§ 13 Abs. 2 der Hauptsatzung)

1. mit der Abwehr von Gefahren bei anderen Notlagen für Menschen, Tiere und Schiffe und
2. mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere der Brandschutzaufklärung und -erziehung sowie der Brandsicherheitswache.

§ 3 Aufnahme in die Feuerwehr

(1) In die Einsatzabteilungen der Feuerwehr können auf Grund freiwilliger Meldung Personen als ehrenamtlich Tätige aufgenommen werden, die

1. das 17. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres an Einsätzen teilnehmen,
2. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind,
3. geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind,
4. sich zu einer längeren Dienstzeit bereit erklären,
5. nicht infolge Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,
6. keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen sind und
7. nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurden.

Die Dienstzeit nach Nummer 4 soll mindestens 5 Jahre betragen.

(2) Die Aufnahme in die Einsatzabteilungen der Feuerwehr erfolgt für die ersten zwölf Monate auf Probe. Innerhalb der Probezeit soll der Feuerwehrangehörige erfolgreich an einem Grundausbildungslehrgang (Truppmann Teil1) teilnehmen. Dieser ist Voraussetzung am Einsatzdienst. Aus begründetem Anlass kann die Probezeit verlängert werden. Auf eine Probezeit kann verzichtet oder sie kann abgekürzt werden, wenn Angehörige einer Jugendgruppe der Jugendfeuerwehr in eine Einsatzabteilung übertreten oder eine Person eintritt, die bereits einer anderen Gemeindefeuerwehr oder einer Werkfeuerwehr angehört oder angehört hat.

(3) Bei Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen (§ 11 Abs. 4 FwG) kann der Feuerwehrausschuss im Einzelfall die Aufnahme abweichend von Absatz 1 und 2 regeln so-

wie Ausnahmen von der Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes nach § 4 Abs. 1 Nr. 5 und den Dienstpflichten nach § 5 Abs. 5 und 6 zulassen.

(4) Aufnahmegesuche sind schriftlich über den Abteilungskommandanten an den Feuerwehrkommandanten zu richten. Vor Vollendung des 18. Lebensjahres ist die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Über die Aufnahme auf Probe, die Verkürzung oder Verlängerung der Probezeit und die endgültige Aufnahme entscheidet der Feuerwehrausschuss. Der Abteilungsausschuss der Einsatzabteilung, der der Bewerber angehören soll, ist zu hören. Neu aufgenommene Angehörige der Feuerwehr werden vom Feuerwehrkommandanten oder dessen Vertreter an der folgenden Abteilungsversammlung durch Handschlag verpflichtet.

(5) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung ist dem Gesuchsteller schriftlich mitzuteilen.

(6) Jeder Angehörige der Feuerwehr erhält einen Dienstausweis.

§ 4 Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes

(1) Der ehrenamtliche Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung der Feuerwehr endet, wenn der ehrenamtlich tätige Angehörige der Feuerwehr

1. die Probezeit nicht besteht,
2. während oder mit Ablauf der Probezeit seinen Austritt erklärt,
3. seine Dienstverpflichtung nach § 12 Abs. 2 FwG erfüllt hat,
4. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes nicht mehr gewachsen ist,
5. das 65. Lebensjahr vollendet hat,
6. infolge Richterspruchs nach § 45 StGB die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat,
7. Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen wird oder
8. wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurde.

(2) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige ist auf seinen Antrag vom Oberbürgermeister aus dem Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung zu entlassen, wenn

1. er nach § 6 Abs. 2 Satz 1 in die Altersabteilung überwechseln möchte,
2. der Dienst in der Einsatzabteilung aus persönlichen oder beruflichen Gründen nicht mehr möglich ist,
3. er seine Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt oder
4. er nicht in der Gemeinde wohnt und er seine Arbeitsstätte in eine andere Gemeinde verlegt.

In den Fällen der Nummern 3 und 4 kann der Feuerwehrangehörige nach Anhörung des Feuerwehrausschusses auch ohne seinen Antrag entlassen werden. Der Betroffene ist vorher anzuhören.

(3) Der Antrag auf Entlassung ist unter Angabe der Gründe schriftlich über den Abteilungskommandanten beim Feuerwehrkommandanten einzureichen.

(4) Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger, der seine Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt, hat dies binnen einer Woche dem Feuerwehrkommandanten anzuzeigen. Das Gleiche gilt, wenn er nicht in der Gemeinde wohnt und er seine Arbeitsstätte in eine an-

dere Gemeinde verlegt.

(5) Der Gemeinderat kann nach Anhörung des Feuerwehrausschusses den ehrenamtlichen Feuerwehrdienst eines Feuerwehrangehörigen aus wichtigem Grund beenden. Dies gilt insbesondere

1. bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst,
2. bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflichten,
3. bei erheblicher schuldhafter Schädigung des Ansehens der Feuerwehr oder
4. wenn sein Verhalten eine erhebliche und andauernde Störung des Zusammenlebens in der Feuerwehr verursacht hat oder befürchten lässt.

Der Betroffene ist vorher anzuhören. Der Oberbürgermeister hat die Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes durch schriftlichen Bescheid festzustellen.

(6) Angehörige der Feuerwehr, die ausgeschieden sind, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung über die Zugehörigkeit zur Feuerwehr.

§ 5 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr

(1) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen der Feuerwehr Bad Rappenau haben das Recht, die ehrenamtlich tätigen Stellvertreter des Feuerwehrrückführkommandanten und das/die ihre Abteilung vertretende/n Mitglieder/r des Feuerwehrausschusses zu wählen. Sie haben außerdem das Recht, ihren Abteilungskommandanten, seinen Stellvertreter und die Mitglieder ihres Abteilungsausschusses zu wählen.

(2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr erhalten nach Maßgabe des § 16 FwG und der örtlichen Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eine Entschädigung.

(3) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr erhalten bei Sachschäden, die sie in Ausübung oder infolge des Feuerwehrdienstes erleiden einen Ersatz nach Maßgabe des § 17 FwG.

(4) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr sind für die Dauer der Teilnahme an Einsätzen oder an der Aus- und Fortbildung nach Maßgabe des § 15 FwG von der Arbeits- oder Dienstleistung beim Arbeitgeber bzw. Dienstherrn freigestellt.

(5) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr sind verpflichtet (§ 14 Abs. 1 FwG)

1. am Dienst- und an Aus- und Fortbildungslehrgängen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
2. bei Alarm sich unverzüglich zum Dienst einzufinden,
3. den dienstlichen Weisungen der Vorgesetzten nachzukommen,
4. im Dienst ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
5. die Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten,
6. die ihnen anvertrauten Ausrüstungsstücke, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen, und
7. über alle Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren, von denen sie im Rahmen ihrer Dienstausbildung Kenntnis erlangen und deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist.

(6) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen der Feuerwehr haben eine Dienstverhinderung bei ihrem Vorgesetzten vor dem Dienstbeginn zu melden, spätestens jedoch am folgenden Tage die Gründe hierfür zu nennen sowie eine Abwesenheit von länger als drei Wochen dem Abteilungskommandanten rechtzeitig vorher anzuzeigen.

Abwesenheiten länger drei Tage von Abteilungskommandanten, deren Stellvertreter sowie Zug- und Verbandsführer sind dem Feuerwehrkommandanten anzuzeigen und Vertreter zu benennen.

(7) Aus beruflichen, gesundheitlichen oder familiären Gründen kann ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Feuerwehr auf Antrag vom Feuerwehrkommandanten vorübergehend von seinen Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2 befreit werden. Unter den gleichen Voraussetzungen kann der Feuerwehrkommandant nach Anhörung des Feuerwehr- und Abteilungsausschusses auf Antrag Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2 dauerhaft beschränken.

(8) Ist ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Feuerwehr gleichzeitig Mitglied einer Berufsfeuerwehr, einer Werkfeuerwehr oder hauptamtlicher Feuerwehrangehöriger, haben die sich hieraus ergebenden Pflichten Vorrang vor den Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2.

(9) Verletzt ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Feuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, kann ihm der Feuerwehrkommandant einen Verweis erteilen. Grobe Verstöße kann der Oberbürgermeister auf Antrag des Feuerwehrkommandanten mit einer Geldbuße bis zu 1000 Euro ahnden. Der Feuerwehrkommandant kann zur Vorbereitung eines Beschlusses des Gemeinderats auf Beendigung des Feuerwehrdienstes nach § 4 Abs. 5 den ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen auch vorläufig des Dienstes entheben, wenn andernfalls der Dienstbetrieb oder die Ermittlungen beeinträchtigt würden. Der Betroffene ist vor einer Entscheidung nach den Sätzen 1 bis 3 anzuhören.

§ 6 Altersabteilungen

(1) In die Altersabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 aus dem ehrenamtlichen Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung ausscheidet und keine gegenteilige Erklärung abgibt. Die Angehörigen der Altersabteilung führen das Abzeichen ihres letzten Dienstgrades weiter. Funktionskennzeichen dürfen nicht mehr getragen werden, es sei denn die Funktion wurde ehrenhalber verliehen.

(2) Der Feuerwehrausschuss kann auf ihren Antrag Angehörige der Feuerwehr, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, unter Belassung der Dienstkleidung aus der Einsatzabteilung in die Altersabteilung übernehmen (§ 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1).

(3) Die Altersabteilungen werden vom Leiter der Altersabteilung geführt. Den Leitern der Altersabteilungen steht der Altersobmann vor.

(4) Der Altersobmann wird auf Vorschlag der Leiter der Altersabteilungen auf die Dauer von fünf Jahren nach Anhörung des Feuerwehrausschusses durch den Feuerwehrkommandanten bestellt.

Der Leiter der Altersabteilung wird auf Vorschlag der Angehörigen der jeweiligen Altersabteilung auf die Dauer von fünf Jahren nach Anhörung des Abteilungsausschusses durch den Abteilungskommandanten bestellt.

Sie haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Sie können vom Feuerwehrkommandanten nach Anhörung des Feuerwehrausschusses bzw. Abteilungsausschusses abberufen werden.

(5) Der Altersobmann ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben der Leiter der Altersabteilungen verantwortlich. Er vertritt die Interessen der Altersabteilungen im Feuerwehrausschuss und unterstützt den Feuerwehrrückführkommandanten.

Die Leiter der Altersabteilungen sind für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben ihrer Abteilung verantwortlich. Sie vertreten die Interessen der Altersabteilung im Abteilungsausschuss und unterstützen den jeweiligen Abteilungskommandanten.

(6) Die Angehörigen der Altersabteilung, die hierfür die erforderlichen gesundheitlichen und fachlichen Anforderungen erfüllen, können vom Feuerwehrrückführkommandanten zu Übungen und Einsätzen herangezogen werden.

(7) Der ehrenamtliche Feuerwehrrückführdienst in der Altersabteilung endet, wenn der ehrenamtlich tätige Angehörige der Feuerwehr

1. die Beendigung der Mitgliedschaft über den Abteilungskommandanten beim Rückführkommandanten beantragt,
2. infolge Richterspruchs nach § 45 StGB die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat,
3. Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen wird oder
4. wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurde.

§ 7 Jugendfeuerwehr

(1) Die Jugendfeuerwehr besteht aus den Jugendgruppen, die auf Beschluss des Feuerwehrausschusses bei den Einsatzabteilungen gebildet werden.

(2) Die Jugendgruppen werden vom Jugendgruppenleiter geführt. Den Jugendgruppenleitern steht der Jugendfeuerwehrwart vor.

(3) Der Jugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter werden vom Jugendfeuerwehrausschuss vorgeschlagen und nach Zustimmung des Feuerwehrausschusses auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Der Jugendfeuerwehrwart muss einer Einsatzabteilung der Feuerwehr angehören und soll den Lehrgang Jugendfeuerwehrwart besucht haben.

Der Jugendgruppenleiter und dessen Stellvertreter werden auf Vorschlag des Abteilungsausschusses durch den Abteilungskommandanten auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Der Jugendgruppenleiter muss der jeweiligen Abteilung der Feuerwehr angehören und soll den Lehrgang Jugendgruppenleiter besucht haben.

Jugendfeuerwehrwart und Jugendgruppenleiter haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Der Feuerwehrrückführkommandant bzw. Abteilungskommandant kann geeignet erscheinende Angehörige der Feuerwehr mit der vorläufigen Leitung der Jugendfeuerwehr bzw. Jugendgruppe beauftragen. Der Jugendfeuerwehrwart sowie die Jugendgruppenleiter und deren Stellvertreter können vom Feuerwehrrückführkommandanten nach Anhörung des Feuerwehrausschusses und ggf. Abteilungsausschusses abberufen werden.

(4) Der Jugendfeuerwehrwart ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben der Jugendgruppenleiter verantwortlich; er vertritt die Interessen der Jugendfeuerwehr im Feuerwehrausschuss, führt den Jugendfeuerwehrausschuss und unterstützt den Feuerwehrrückführkommandanten.

Der Jugendgruppenleiter ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben der Jugendgruppe verantwortlich; er vertritt die Interessen der Jugendgruppe im Abteilungsausschuss sowie Jugendfeuerwehrausschuss und unterstützt den Abteilungskommandanten sowie den

Jugendfeuerwehrwart.

Sie werden vom jeweiligen Stellvertreter unterstützt und von ihm in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten vertreten.

(5) Nähere Bestimmungen zu:

- Organisation
- Inhalt der Jugendfeuerwehrarbeit
- Aufnahme und Beendigung der Zugehörigkeit
- Rechte und Pflichten der Angehörigen der Jugendfeuerwehr
- Organe der Jugendfeuerwehr
- Ausschuss der Jugendfeuerwehr
- Abstimmung, Wahlen und Niederschriften

der Jugendfeuerwehr werden in der Jugendordnung der Jugendfeuerwehr Bad Rappenau in der jeweils aktuellsten Fassung geregelt.

§ 8 Musikabteilung

Dieser Paragraph ist mit Auflösung aller Musikabteilungen nichtig. Aufgrund der Kompatibilität mit der Mustersatzung wird der Paragraph nicht gänzlich entfernt.

§ 9 Ehrenmitglieder

Der Gemeinderat kann auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses

1. Personen, die sich um das örtliche Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben oder zur Förderung des Brandschutzes wesentlich beigetragen haben, die Eigenschaft als Ehrenmitglied und
2. bewährten Feuerwehr- und Abteilungskommandanten nach Beendigung ihrer Amtszeit die Eigenschaft als Ehrenkommandant bzw. Ehrenabteilungskommandant verleihen.

§ 10 Organe der Feuerwehr

Organe der Feuerwehr sind

1. Feuerwehrkommandant,
2. Abteilungskommandanten,
3. Altersobmann, Jugendfeuerwehrwart,
4. Leiter der Altersabteilungen, Jugendgruppenleiter,
5. Feuerwehrausschuss,
6. Abteilungsausschüsse,
7. Jugendfeuerwehrausschuss,
8. Hauptversammlung,
9. Abteilungsversammlungen.

§ 11 Feuerwehrkommandant, Abteilungskommandant und Stellvertreter

(1) Der Leiter der Feuerwehr ist der Feuerwehrkommandant.

(2) Der Feuerwehrkommandant ist hauptamtlicher Mitarbeiter der Stadt Bad Rappenau. Der

ehrenamtlich tätige Stellvertreter wird von den Angehörigen der Einsatzabteilungen der Feuerwehr aus deren Mitte in geheimer Wahl gewählt. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre. Es können bis zu zwei Stellvertreter gewählt werden.

(3) Die Wahl der ehrenamtlich tätigen Stellvertreter wird in der Hauptversammlung durchgeführt. Im Falle der Wahl von zwei Stellvertretern wird auch die Reihenfolge der Stellvertretung bestimmt.

(4) Zum ehrenamtlich tätigen Stellvertreter kann nur gewählt werden, wer

1. einer Einsatzabteilung der Feuerwehr angehört,
2. über die für dieses Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt und
3. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllt.

(5) Der ehrenamtlich tätige Stellvertreter wird nach der Wahl und nach Zustimmung durch den Gemeinderat vom Oberbürgermeister bestellt.

(6) Der ehrenamtlich tätige Stellvertreter hat sein Amt nach Ablauf seiner Amtszeit oder im Falle seines vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Kommt binnen drei Monaten nach Freiwerden der Stelle oder nach Versagung der Zustimmung keine Neuwahl zustande, bestellt der Oberbürgermeister den vom Gemeinderat gewählten Feuerwehrangehörigen zum Stellvertreter (§ 8 Abs. 2 Satz 3 FwG). Diese Bestellung endet mit der Bestellung eines Nachfolgers nach Absatz 5. Sind mehrere Stellvertreter bestellt (nur möglich bei Feuerwehrkommandant, nicht bei Abteilungskommandant), kann auf eine Besetzung der freigewordenen Funktion in Absprache mit dem Feuerwehrausschuss bis zum Ende der regulären Amtszeit verzichtet werden. Weiter kann im Zuge einer Neuwahl für einen Nachfolger die Amtszeit bis zum regulären Ende der Amtszeit des Vorgängers verkürzt werden.

(7) Gegen eine Wahl des ehrenamtlich tätigen Stellvertreters des Feuerwehrkommandanten, des Abteilungskommandanten und ihrer Stellvertreter kann binnen einer Woche nach der Wahl von jedem Wahlberechtigten Einspruch beim Oberbürgermeister erhoben werden. Nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden. Gegen die Entscheidung über den Einspruch können der Wahlberechtigte, der Einspruch erhoben hat, und der durch die Entscheidung betroffene Bewerber unmittelbar Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage erheben.

(8) Vor der Bestellung eines hauptamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten, hauptamtlichen Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten oder hauptamtlichen Abteilungskommandanten ist der Feuerwehrausschuss zu hören.

(9) Der Feuerwehrkommandant ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich (§ 9 Abs. 1 Satz 1 FwG) und führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben durch. Er hat insbesondere

1. eine Alarm- und Ausrückeordnung für die Aufgaben nach § 2 aufzustellen und fortzuschreiben und sie dem Oberbürgermeister mitzuteilen,
2. auf die ordnungsgemäße feuerwehrtechnische Ausstattung hinzuwirken,
3. für die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Feuerwehr und
4. für die Instandhaltung der Feuerwehrausrüstungen und -einrichtungen zu sorgen,
5. die Zusammenarbeit der Einsatzabteilungen bei Übungen und Einsätzen zu regeln,
6. die Tätigkeit der Abteilungskommandanten, des Altersobmanns, des Jugendfeuerwehrwartes sowie des Kassenverwalters und des Gerätewarts zu überwachen,
7. dem Oberbürgermeister über Dienstbesprechungen zu berichten,

8. Beanstandungen in der Löschwasserversorgung dem Oberbürgermeister mitzuteilen.

Die Gemeinde hat ihn bei der Durchführung seiner Aufgaben angemessen zu unterstützen (§ 9 Abs. 1 Satz 2 FwG).

(10) Der Feuerwehrkommandant hat den Oberbürgermeister und den Gemeinderat in allen feuerwehrtechnischen Angelegenheiten zu beraten. Er soll zu den Beratungen der Gemeindeorgane über Angelegenheiten der Feuerwehr mit beratender Stimme zugezogen werden.

(11) Der stellvertretende Feuerwehrkommandant hat den Feuerwehrkommandanten zu unterstützen und ihn in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.

(12) Der ehrenamtlich tätige Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten kann vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden (§ 8 Abs. 2 Satz 5 FwG).

(13) Die ehrenamtlich tätigen Abteilungskommandanten (§ 10 Nr. 2) und ihre Stellvertreter werden von den Angehörigen der jeweiligen Einsatzabteilungen der Feuerwehr aus deren Mitte in geheimer Wahl auf die Dauer von fünf Jahren gewählt; die Wahlen finden in der Abteilungsversammlung statt. Für die ehrenamtlich tätigen Abteilungskommandanten gelten im Übrigen die Absätze 4 bis 6 mit der Ausnahme, dass nur ein Stellvertreter gewählt werden kann entsprechend. Die Abteilungskommandanten sind für die Einsatzbereitschaft ihrer Einsatzabteilung verantwortlich und unterstützen den Feuerwehrkommandanten bei seinen Aufgaben nach Absatz 9. Für den stellvertretenden Abteilungskommandanten gelten die Absätze 4 bis 6 sowie 11 und 12 entsprechend.

Weitere Aufgaben und Dienstpflichten der Abteilungskommandanten können durch den Feuerwehrkommandanten im Rahmen seiner Leitungsfunktion in Form von Dienstanweisungen, Organigrammen, etc. geregelt werden.

§ 12 Unterführer

(1) Die Unterführer (Zug- und Gruppenführer) dürfen nur bestellt werden, wenn sie

1. einer Einsatzabteilung der Feuerwehr angehören,
2. über die für ihr Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen und
3. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllen.

(2) Die Unterführer werden vom Abteilungskommandanten im Einvernehmen mit dem Feuerwehrkommandanten auf Vorschlag des Abteilungsausschusses bestellt. Der Feuerwehrkommandant kann die Bestellung nach Anhörung des Unterführers sowie des Abteilungsausschusses widerrufen.

(3) Die Unterführer führen ihre Aufgaben nach den Weisungen der Vorgesetzten aus.

§ 13 Gerätewart, Geräteverantwortliche, Schriftführer, Kassenverwalter

(1) Die Stadt Bad Rappenau bestellt im Benehmen mit dem Feuerwehrausschuss mindestens einen hauptamtlichen Gerätewart. Er soll Angehöriger der Feuerwehr sein. Vor der Bestellung von hauptberuflich tätigen Gerätewarten oder der Übertragung von Teilaufgaben auf Gemeindebedienstete ist der Feuerwehrausschuss zu hören.

(2) Der Gerätewart hat die Feuerwehreinrichtungen, Fahrzeuge und die Ausrüstung zu ver-

wahren und zu pflegen, Reparaturen und Instandsetzungen sowie Beschaffungen zu tätigen bzw. zu veranlassen. Er ist verantwortlich, dass die Prüfungen aller Feuerwehreinrichtungen, Fahrzeuge und Ausrüstungen eingehalten werden und sich stets nur einsatzbereite Gerätschaften im Einsatzdienst befinden. Mängel sind unverzüglich dem Feuerwehrkommandanten zu melden. In den Abteilungen wird der Gerätewart durch einen Geräteverantwortlichen vertreten und unterstützt.

(3) Der Geräteverantwortliche wird durch den Abteilungskommandanten nach Anhörung des Abteilungsausschusses auf fünf Jahre bestellt. Er unterstützt den Gerätewart bei der Erfüllung seiner Aufgaben gemäß §13 (2) nach dessen Weisung und Umfang.

(4) Der Kassenverwalter wird vom Feuerwehrausschuss vorgeschlagen und vom Feuerwehrkommandanten auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Der Schriftführer wird hauptamtlich besetzt und durch den Oberbürgermeister bestellt.

(5) Der Schriftführer hat über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses und über die Hauptversammlung jeweils eine Niederschrift zu fertigen und die schriftlichen Arbeiten der Feuerwehr zu erledigen.

(6) Der Kassenverwalter hat die Kameradschaftskasse (§ 18) zu verwalten und sämtliche Einnahmen und Ausgaben nach der Ordnung des Wirtschaftsplans zu verbuchen. Zahlungen darf er nur aufgrund von Belegen und schriftlichen Anweisungen des Feuerwehrkommandanten annehmen und leisten. Die Gegenstände des Sondervermögens sind ab einem Wert von 500 Euro in einem Bestandsverzeichnis nachzuweisen. Es ist ein Nachweis über den Bestand der Rücklagen und Geldanlagen zu führen.

(7) Schriftführer und Kassenverwalter in den Einsatzabteilungen werden im Rahmen der Wahlen der Abteilungsausschüsse gewählt. Des Weiteren gelten die Absätze 5 und 6 sinngemäß.

§ 14 Feuerwehrausschuss, Abteilungsausschüsse

(1) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Feuerwehrkommandanten als dem Vorsitzenden, den Abteilungskommandanten sowie jeweils aus einem weiteren in den Abteilungsver-sammlungen gewählten Mitglied aus den Abteilungen II bis IX und je zwei weiteren gewählten Mitgliedern aus den Abteilungen I und X.

(2) Dem Feuerwehrausschuss gehören als Mitglied außerdem an:

1. der/ die Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten,
2. der Altersobmann,
3. der Jugendfeuerwehrwart,
4. der Schriftführer als nichtstimmberechtigtes Mitglied,
5. der Kassenverwalter

(3) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er ist hierzu verpflichtet, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder verlangt. Die Einladung mit der Tagesordnung soll den Mitgliedern spätestens sieben Tage vor der Sitzung zugehen. Der Feuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Sollte ein Mitglied sowie dessen Stellvertretung Kraft Amtes zur Teilnahme verhindert sein, so ist ein (Abteilungs-)Vertreter, welcher jedoch nicht stimmberechtigt ist, zu entsenden.

(4) Der Oberbürgermeister ist von den Sitzungen des Feuerwehrausschusses durch Übersenden einer Einladung mit Tagesordnung rechtzeitig zu benachrichtigen. Er kann an den

Sitzungen jederzeit teilnehmen oder sich durch Beauftragte vertreten lassen.

(5) Beschlüsse des Feuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Feuerwehrkommandanten.

(6) Die Sitzungen des Feuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über jede Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt; sie ist dem Oberbürgermeister sowie den Ausschussmitgliedern zuzustellen. Die Niederschriften sind den Angehörigen der Einsatzabteilungen auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

(7) Der Feuerwehrkommandant kann zu den Sitzungen auch andere Angehörige der Feuerwehr beratend zuziehen.

(8) Bei den Einsatzabteilungen der Feuerwehr werden Abteilungsausschüsse gebildet. Sie bestehen aus:

1. dem Abteilungskommandanten als den Vorsitzenden
2. dem Stellvertreter des Abteilungskommandanten
3. dem Jugendgruppenleiter
4. dem Leiter der Altersabteilung
5. dem gewählten Schriftführer
6. dem gewählten Kassenverwalter
7. sowie in der Einsatzabteilung
 - Bad Rappenau aus 6 gewählten Mitgliedern
 - Babstadt aus 2 gewählten Mitgliedern
 - Grombach aus 3 gewählten Mitgliedern
 - Heinsheim aus 3 gewählten Mitgliedern
 - Obergimpfern aus 3 gewählten Mitgliedern
 - Wollenberg aus 3 gewählten Mitgliedern
 - Süd aus 6 gewählten Mitgliedern

Die Mitglieder werden in der Abteilungsversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt.

Die Absätze 3 sowie 5 bis 7 gelten für die Abteilungsausschüsse entsprechend. Der Feuerwehrkommandant ist zu den Sitzungen einzuladen; er kann sich an den Beratungen jederzeit beteiligen. Die Niederschrift über die Sitzungen des Abteilungsausschusses sind auch dem Feuerwehrkommandanten zuzustellen.

§ 15 Ausschüsse für die Altersmannschaft sowie die Jugendfeuerwehr

(1) Bei der Altersmannschaft wird ein Ausschuss gebildet, er besteht aus dem Altersobmann als Vorsitzenden sowie den Leitern der Altersabteilungen. Der Feuerwehrkommandant ist zu den Sitzungen einzuladen; er kann sich an den Beratungen jederzeit beteiligen.

(2) Bei der Jugendfeuerwehr wird ein Ausschuss gebildet, er bildet sich nach den Regelungen der Jugendordnung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 16 Hauptversammlung und Abteilungsversammlungen

(1) Unter dem Vorsitz des Feuerwehrkommandanten findet mindestens alle fünf Jahre eine ordentliche Hauptversammlung der Angehörigen der Feuerwehr statt. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit für deren Behandlung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

(2) In der Hauptversammlung hat der Feuerwehrkommandant einen Bericht über das vergangene Jahr und der Kassenverwalter einen Bericht über den Rechnungsabschluss des Sondervermögens für die Kameradschaftspflege (§ 18) zu erstatten. Die Hauptversammlung beschließt über die Entlastung des Kassenverwalters. Findet in einem Jahr keine Hauptversammlung statt, so ist der Bericht über das vergangene Jahr in Schriftform darzulegen. Der Rechnungsabschluss sowie die Entlastung des Kassenverwalters ist im Feuerwehrausschuss zu behandeln.

(3) Die Hauptversammlung wird vom Feuerwehrkommandanten einberufen. Sie ist binnen eines Monats einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilungen der Feuerwehr dies schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Mitgliedern sowie dem Oberbürgermeister vierzehn Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.

(4) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilungen der Feuerwehr anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit kann eine zweite Hauptversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilungen der Feuerwehr beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.

(5) Über die Hauptversammlung wird eine Niederschrift gefertigt. Dem Oberbürgermeister ist die Niederschrift auf Verlangen vorzulegen.

(6) Für die Abteilungsversammlungen der Feuerwehr gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend, jedoch sind die Abteilungsversammlungen jährlich abzuhalten. Sofern die jeweilige Abteilungsversammlung in Form einer Präsenzveranstaltung aus schwerwiegenden Gründen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, entscheidet der Oberbürgermeister nach Anhörung des Feuerwehrausschusses, ob

(a) die Abteilungsversammlung auf einen zeitnahen Termin, jedoch maximal bis zu einem Jahr, verschoben wird oder

(b) eine anderweitige geeignete Organisationsform und Durchführungsart als Ersatz gewählt wird.

Schwerwiegende Gründe liegen insbesondere vor bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes, bei sonstigen außergewöhnlichen Notsituationen oder wenn aus anderen Gründen eine ordnungsgemäße Durchführung unzumutbar wäre.

§ 17 Wahlen

(1) Die nach dem Feuerwegesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden vom Feuerwehrkommandanten oder einem von ihm bestellten Wahlleiter geleitet.

(2) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln durchgeführt.

(3) Bei der Wahl des ehrenamtlichen stellvertretenden Feuerwehrkommandanten ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl und erreicht dieser im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen der Wahlberechtigten erhalten muss.

(4) Die Wahl der Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen Angehörigen der Feuerwehr gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die nicht gewählten Mitglieder sind in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahlen Ersatzmitglieder. Scheidet ein gewähltes Ausschussmitglied aus, so rückt für den Rest der Amtszeit das Ersatzmitglied nach, das bei der Wahl die höchste Stimmenanzahl erzielt hat.

(5) Die Niederschrift über die Wahl des stellvertretenden Feuerwehrkommandanten ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Oberbürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben. Stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, findet innerhalb von drei Monaten eine Neuwahl statt.

(6) Kommt binnen eines Monats die Wahl des stellvertretenden Feuerwehrkommandanten nicht zustande oder stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, so hat der Feuerwehrausschuss dem Oberbürgermeister ein Verzeichnis aller Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die sich aufgrund ihrer Ausbildung und Bewährung im Feuerwehrdienst zur kommissarischen Bestellung (§ 8 Abs. 2 Satz 3 FwG) eignen.

(7) Sofern die Hauptversammlung nach § 16 Absatz 1 nicht in Form einer Präsenzveranstaltung durchgeführt wird, entscheidet der Oberbürgermeister nach Anhörung des Feuerwehrausschusses, ob

(a) die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen und Beschlussfassungen in geheimer Abstimmung in einer Präsenzversammlung (Wahlversammlung) durchgeführt werden oder

(b) zu treffende Beschlüsse in der bzw. die Wahlen durch die Versammlung in Form einer Briefwahl herbei- bzw. durchgeführt werden

(8) Für die Wahlen der Abteilungskommandanten und deren Stellvertreter gelten die Absätze 1-3, 5 und 7, für die Wahlen der Abteilungsausschüsse die Absätze 1, 2, 4, 5 und 7 sinngemäß.

§ 18 Sondervermögen für die Kameradschaftspflege (Kameradschaftskasse)

(1) Für die Feuerwehr wird ein Sondervermögen für die Kameradschaftspflege und die Durchführung von Veranstaltungen gebildet.

(2) Das Sondervermögen besteht aus

1. Zuwendungen der Gemeinde und Dritter,
2. Erträgen aus Veranstaltungen,
3. sonstigen Einnahmen,
4. mit Mitteln des Sondervermögens erworbenen Gegenständen.

(3) Der Feuerwehrausschuss stellt mit Zustimmung des Oberbürgermeisters einen Wirtschaftsplan auf, der alle im Haushaltsjahr zur Erfüllung der Aufgaben der Kameradschaftskasse voraussichtlich eingehenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben enthält. Ausgaben können für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden. Über- und außerplanmäßige Ausgaben können zugelassen werden, wenn ihre Deckung gewährleistet ist. Außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Oberbürgermeisters. Verpflichtun-

gen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren dürfen nur eingegangen werden, wenn der Wirtschaftsplan dazu ermächtigt.

(4) Über die Verwendung der Mittel beschließt der Feuerwehrausschuss. Der Feuerwehrausschuss kann den Feuerwehrkommandanten ermächtigen, über die Verwendung der Mittel bis zu einer bestimmten Höhe oder für einen festgelegten Zweck zu entscheiden. Der Feuerwehrkommandant vertritt bei Ausführung des Wirtschaftsplans den Oberbürgermeister.

(5) Die für das Sondervermögen eingerichtete Sonderkasse (Kameradschaftskasse) ist jährlich mindestens einmal von zwei Rechnungsprüfern, die vom Feuerwehrausschuss auf fünf Jahre bestellt werden, zu prüfen. Der Rechnungsabschluss ist dem Oberbürgermeister vorzulegen.

(6) Für die Einsatzabteilungen der Feuerwehr und die Jugendfeuerwehr werden ebenfalls Sondervermögen im Sinne des Absatzes 1 gebildet. Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend; an die Stelle des Feuerwehrkommandanten, des Feuerwehrausschusses und der Hauptversammlung treten der Abteilungskommandant, der Abteilungsausschuss und die Abteilungsversammlung bzw. Jugendfeuerwehrwart und Jugendfeuerwehrausschuss.

§ 19 Inkrafttreten / Übergangsregelung

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung vom 26.11.2016 außer Kraft.

(2) Übergangsweise gilt folgendes:

1. Abweichend von §11 Abs. 13 Satz 2 dieser Satzung wird für die ersten fünf Jahre der Neufindung nach der Abteilungsversammlung am 21.01.2017 die Abteilung Süd durch einen Abteilungskommandanten sowie zwei Stellvertreter geführt. Der Abteilungsausschuss besteht in den ersten fünf Jahren abweichend von §14 Abs. 8 anstelle sechs aus vier zusätzlich gewählten Mitgliedern. Beginn der Frist zur Wiederwahl ist der Zeitpunkt der Bestellung durch den Oberbürgermeister (17.02.2017).

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Oberbürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Einstimmig.

Verteiler:
20.1.1 E

5.) **Bauplatzvergaberichtlinien für das Wohnbaugebiet „Kobach II Teil 2“ in Grombach**

Zu diesem TOP ging den Mitgliedern des Gemeinderates die Vorlage Nr. 002/2021 zu. Bezüglich des Sachverhalts wird auf diese Vorlage verwiesen, die Bestandteil des Protokolls ist.

Der Vorsitzende schildert den Sachverhalt anhand der Vorlage und verweist auf die ausführlichen Vorberatungen des Tagesordnungspunktes. Er fasst zusammen, dass 14 der insgesamt 22 städtischen Bauplätze nach den Kriterien vergeben und die restlichen 8 Bauplätze unter den Bewerbern frei verlost werden sollen. Ursprünglich sah die Verwaltung vor, die 8 Bauplätze nach dem Windhundprinzip zu vergeben, jedoch stellte sich bei den Vorberatungen heraus, dass dies vom Gremium nicht gewünscht ist sondern eine Vergabe im Losverfahren bzw. im Meistgebotsverfahren befürwortet wird. Die Verwaltung hat daraufhin den Beschlussvorschlag und die Vergaberichtlinien angepasst und schlägt nun eine freie Verlosung der 8 Wohnbauplätze im Baugebiet „Kobach II Teil II“ vor. Im Übrigen sind die Kriterien weitestgehend unverändert geblieben.

In der folgenden Diskussion wird angesprochen:

- Die Grünen-Fraktion macht darauf aufmerksam, dass Flächen endlich sind und stellt daher den Antrag, dass die 8 städtischen Bauplätze im Meistgebotsverfahren anstatt im Losverfahren vergeben werden sollen. Durch das Meistgebotsverfahren können Mehreinnahmen generiert werden, welche für die Schaffung der Infrastruktur eingesetzt werden können. Sollten aufgrund des Meistgebotsverfahrens nicht alle 8 Bauplätze veräußert werden können, dann haben in den kommenden Jahren Familien immer noch die Chance, sich auf einen Bauplatz zu bewerben.
- Die CDU-Fraktion spricht sich für den Beschlussvorschlag der Verwaltung aus und somit für das Losverfahren der 8 städtischen Bauplätze. Die Fraktion befürchtet, dass durch das Meistgebotsverfahren die Preise insgesamt steigen werden, was kritisch in den Stadtteilen gesehen wird. Die Fraktion geht davon aus, dass das Baugebiet in Grombach sehr gut angenommen werden wird.

Für die FW-Fraktion gibt Stadtrat Last folgende Stellungnahme ab:

„Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Frei,
verehrte Mitglieder des Gemeinderates,
verehrte Mitglieder der Stadtverwaltung,

endlich ist es soweit, dass in Grombach der nächste Bauabschnitt des Neubaugebietes Kobach erschlossen ist und die Vergabe der Bauplätze beginnen kann. Auf diesen Schritt wartet seit längerem auch schon die Grombacher Bevölkerung.

Es werden 14 Bauplätze durch ein Punktesystem vergeben. Dies hat sich schon in Babstadt und Bad Rappenau bewährt.

Positiv am Punktesystem ist zum Beispiel, dass die jüngeren Generationen und Alleinerziehende mehr Punkte bekommen, um so das Bauen, Wohnen und Leben auf dem Land für diese attraktiver zu machen. Auch, dass man mehr Punkte bekommt, wenn man im Stadtgebiet Bad Rappenau arbeitet, ist ein gutes Kriterium.

Ebenso ist es erfreulich, dass Feuerwehrleute mehr Punkte bekommen, da die Feuerwehr laut §1 Absatz 1 des Feuerwehrgesetzes Baden-Württemberg eine gemeinnützige, der

Nächstenhilfe dienende Einrichtung der Gemeinde ohne eigene Rechtspersönlichkeit ist und die Stadt somit als Träger den Brandschutz sicherstellen muss. Dieses Kriterium ist auch wichtig ist, wenn man den Nachwuchs bzw. die generelle Mitgliedergewinnung betrachtet.

Die restlichen 8 Bauplätze sollen im Losverfahren vergeben werden. Somit haben auch weitere Bewerber, welche nicht gut im Punktesystem abgeschnitten haben, noch die Möglichkeit einen Bauplatz zu erwerben. Dies ist wie ich finde eine gute und akzeptable Lösung.

Ich hoffe daher aber auch, dass der schon länger geplante Spielplatz im Wohngebiet Kobach dann in diesem Jahr entsteht. Dieser wäre nicht nur Treffpunkt der kommenden Familien, sondern auch ein Treffpunkt für die schon in Grombach lebenden Familien. In Nähe des Neubaugebietes steht ein Kinderspielplatz nämlich noch nicht zur Verfügung.

Der Quadratmeterpreis ist noch im Rahmen. Erfreulicherweise, ist dieser nicht so hoch, wie in anderen Baugebieten im Stadtgebiet. Ich hoffe nun noch, dass die Vergabe der Bauplätze relativ zügig erfolgt, damit die Bauphasen der einzelnen Bewerber schnell anfangen können.

Wir als FW-Fraktion befürworten daher den Beschluss und stimmen diesem zu.“

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen Vorliegen, stellt der Vorsitzende abschließend fest, dass die Bauplatzvergaberichtlinien für das Wohnbaugebiet „Kobach II Teil 2“ soweit als un-kritisch vom Gremium angesehen werden und es bis auf die Art der Vergabe der 8 Wohnbauplätze keine Änderungswünsche seitens des Gremiums gibt. Der Antrag der Grünen-Fraktion ist der weitestgehende Antrag und daher soll über diesen vorm Beschlussvorschlag der Verwaltung abgestimmt werden.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, ergeht folgender

Beschluss:

1. Antrag der Fraktion die Grünen / Bündnis 90:

Der Gemeinderat stimmt der Vergabe der 8 Bauplätze im Meistgebotsverfahren anstatt im Losverfahren zu. Im Übrigen sollen die Bauplatzvergaberichtlinien für das Wohnbaugebiet „Kobach II Teil 2“ in Grombach unverändert bestehen bleiben.

Ja-Stimmen:	11
Nein-Stimmen:	24
Enthaltungen:	1

→ Aufgrund des Abstimmungsergebnisses gilt der Antrag der Grünen-Fraktion als abgelehnt.

2. Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Gemeinderat stimmt den Bauplatzvergaberichtlinien für das Wohnbaugebiet „Kobach II Teil 2“ in Grombach wie in der Anlage zur Vorlage Nr. 002/2021 dargestellt zu.

Ja-Stimmen:	28
Nein-Stimmen:	8

→ Aufgrund des Abstimmungsergebnisses gilt der Beschlussvorschlag der Verwaltung als angenommen.

Verteiler:
40.3.1 E
40.4.1 E

6.) Offenlagebeschluss der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes 2013/2014

Zu diesem TOP ging den Mitgliedern des Gemeinderates die Vorlage Nr. 004/2021 zu. Bezüglich des Sachverhalts wird auf diese Vorlage verwiesen, die Bestandteil des Protokolls ist.

Der Vorsitzende schildert den Sachverhalt anhand der Vorlage und teilt hierzu mit, dass das Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes im Gemeinsamen Ausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Bad Rappenau – Kirchardt – Siegelsbach behandelt und mit der frühzeitigen Beteiligung vom 28.08.2020 bis 16.10.2020 den Trägern öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit vorgelegt wurde. Er verweist auf die Abwägungstabelle, welche der Vorlage Nr. 004/2021 als Anlage beigefügt ist. Die eingegangenen Stellungnahmen wurden geprüft und abgewogen und bei Bedarf mit einem Behandlungsvorschlag versehen. Gravierende Änderungen waren aufgrund der Stellungnahmen nicht erforderlich. Er führt fort, dass lediglich für die Bereiche Misch- und Gewerbegebiet „In der Au“ in Wollenberg und dem Wohn- und Sondergebiet „Mittlerer Flur“ in Zimmerhof noch einige Vorarbeiten gemacht werden müssen. Diese Gebiete sollen nun in Absprache mit dem Regionalverband Heilbronn-Franken zurückgezogen und zu einem späteren Zeitpunkt dann als 2. Änderung eingebracht werden. Die Projekte werden aber weiterverfolgt, jedoch sind Nachjustierungen notwendig. Damit die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes jetzt nicht ins Stocken gerät und durchlaufen kann, sollen die beiden Gebiete zu gegebener Zeit in die 2. Änderung eingebracht werden. Die Verwaltung arbeitet parallel zur 1. Änderung an den Vorarbeiten.

Für die ÖDP-Fraktion gibt Stadtrat Klaus Ries-Müller folgende Stellungnahme ab:

„Der Argumentation vom Regierungspräsidium Stuttgart können wir von der ÖDP gut nachvollziehen:

„Die Bauflächenausweisung hat sich an den voraussehbaren Bedürfnissen der Kommune zu orientieren....“ und an den Bevölkerungsprognosen des statistischen Landesamtes.

Das statistische Landesamt geht für unsere Region bis 2035 von einem maximalen Wachstum von 4 bis 5 % aus (Stand 2019).

Nehmen wir mal die nur bis 2025 geplanten bzw. kürzlich bebauten Baugebiete:

Kandel (Kernort, Plätze ca.: 2x 71, I und II), Waldäcker (Babstadt, 66), Geisberg (Obergimpfern, 23), Kobach (II, III; Grombach, 24 (nur II)), Boppengrund (Bonfeld, 63), Halmesäcker, (Fürfeld, 60) und Neckarblick (Heinsheim, 32) und jetzt noch Mittlerer Flur (Zimmerhof), 40 (?).

Das sind in Summe rund 450 Bauplätze. Rechnen wir mit den Zahlen des statistischen Landesamtes (pro Platz mit 2 Erwachsenen und 1,7 Kindern) sind das rund 1650 neue Einwohner.

Berücksichtigen wir noch die Nachverdichtung in bestehenden Gebieten (wie zum Beispiel auf dem Kurhügel bzw. Schwärzberg) kommen wir bis 2025 auf 2000 neue Einwohner, das sind dann schon 2025 10% mehr als heute.

Da fragen wir uns, wie wir auf Basis der statistischen Daten von maximal 5% bis 2035 einen Mehrbedarf an Wohngebieten begründen wollen. Wir plädieren hier für eine behutsamere Stadtentwicklung. Wir werden dem Offenlegungsbeschluss trotzdem zustimmen, da ja das Wohngebiet Mittlerer Flur im Zimmerhof herausgenommen wurde.“

In der folgenden Diskussion wird angesprochen:

- Statistik und Wirklichkeit sind oft zwei ganz unterschiedliche Dinge. Wohnraum wird dringend benötigt, da der Bedarf sehr groß ist. Die Freien Wähler plädieren darauf,

dass es auch dem Stadtteil Zimmerhof ermöglicht wird, sich vernünftig entwickeln zu können.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, ergeht folgender

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt nach Abwägung der öffentlichen Belange der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes 2013/2014 für den Bereich Bad Rappenau zu.

Der Gemeinderat stimmt der Durchführung der Offenlage und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach §3 und §4 BauGB zu.

Der Gemeinderat empfiehlt dem Gemeinsamen Ausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Bad Rappenau – Kirchartd – Siegelsbach die Durchführung der Offenlage anzuordnen.

Einstimmig.

Gelesen, genehmigt und unterschrieben:

Der Vorsitzende:

Schriftführer/in:

Protokollpersonen:

Verfügung:

1. Die am Rand bezeichneten Stellen erhalten Auszüge aus dem Protokoll
2. Ablichtung des Protokolls für den Oberbürgermeister
3. An die Stelle 0 mit der Bitte, die erforderlichen Unterschriften einzuholen
4. Anschließend zu den Akten bei Stelle 0

Frei
Oberbürgermeister